

Gesuch für den Bezug von Jokertagen

gültig für den Kindergarten, die Primar- und Orientierungsschule Stein am Rhein

Name/Vorname der Schülerin/des Schülers

Telefon Nr. für Rückfragen

Name der Klassenlehrperson

Bezug Jokertage

Datum (von/bis)

Anzahl Halbtage

Anzahl ganze Schultage

sonstige Bemerkungen

Ich / wir habe(n) von den Bestimmungen auf dem „Merkblatt Jokertagen“ Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Klassenlehrperson

Merkblatt Jokertagen

Was sind Jokertage	Als Jokertage werden zusätzliche, individuell einsetzbare freie Tage bezeichnet, über die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigte frei verfügen können. Die schulpflichtigen Kinder können ohne Vorliegen eines Dispensationsgrundes dem Unterricht fernbleiben.
Anzahl Jokertage	Im Kindergarten ↳ 10 ganze oder 20 Halbtage pro Schuljahr In der Primar- und Orientierungsschule ↳ 2 ganze oder 4 Halbtage pro Schuljahr Wichtiger Hinweis Nicht beanspruchte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden!
Bezug von Jokertage	Jokertage können nach Wunsch bezogen werden und somit auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Einschränkungen Bei besonderen Schulanlässen und deren Vorbereitung wie Besuchstage, Sporttage, Klassenlager, Schuljahresbeginn oder Abschlussanlässe können <u>keine</u> Jokertage bezogen werden.
Voranmeldung	Die Eltern oder Erziehungsberechtigten teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen mindestens drei Schultage vorher schriftlich mittels Formular «Gesuch für den Bezug von Jokertage» mit. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenz.
Verpasster Schulstoff	Die Schülerinnen und Schüler und die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird.
Verpasste Prüfungen	Das Nachholen verpasster Prüfungen liegt in der Entscheidungsfreiheit der Lehrpersonen.
Kontrolle	Die Kontrolle der Jokertage erfolgt durch die Klassenlehrperson im Rahmen der regulären Absenzenkontrolle.
Dispensation	Dispensationen gemäss § 15 des Schulgesetzes, bei denen keine Jokertage eingesetzt werden müssen. <ul style="list-style-type: none">• Aussergewöhnliche Anlässe oder ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerin oder des Schülers• hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art• Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen• aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen und• Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
Massnahmen bei Nichteinhaltung	Aktuelle Bussenfestlegung gemäss Kantonalen Schulordnung → die Lehrperson macht eine Meldung an die Schulleitung